Hochschule
für angewandtes
Management

Allgemeine Studienbedingungen Fernstudiengänge (ASB-F)

der Hochschule für
angewandtes Management GmbH
Stand: 09.11.2026

Präambel

Die Hochschule für angewandtes Management GmbH (nachfolgend HAM) bietet Bachelor- und Masterstudiengänge als vollständig digitales Fernstudium an. Das Studium verbindet interaktive Online-Seminare mit betreuten zeitversetzten Lernphasen und eigenständigem Selbststudium. Lehrveranstaltungen, Betreuung und Prüfungen werden so angeboten, dass der HAM-Abschluss ohne verpflichtende physische Anwesenheit an einem Hochschulstandort oder bei einer Partnereinrichtung erreicht werden kann. Verwaltungsverfahren werden digital abgewickelt, soweit keine gesetzlich vorgeschriebene andere Form erforderlich ist.

Diese Allgemeinen Studienbedingungen für Fernstudiengänge (ASB-F) regeln den Studienvertrag zwischen der HAM und den Studierenden. Der konkrete Studiengang, der angestrebte HAM-Abschluss, das Zeitmodell, der Leistungsumfang, die Vertragslaufzeit und der Zahlungsplan ergeben sich aus der individuellen Anmeldung und der Vertragsbestätigung.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese ASB-F gelten für die in der Anmeldung ausdrücklich als reine Fernstudiengänge bezeichneten Bachelor- und Masterstudiengänge der HAM. Sie gelten nicht für hybride oder duale Studienangebote mit verpflichtenden Präsenzanteilen.

1.2 Alleinige Vertragspartnerin auf Anbieterseite ist die Hochschule für angewandtes Management GmbH, Steinheilstraße 4, 85737 Ismaning, Deutschland, als Trägerin der Hochschule für angewandtes Management (nachfolgend einheitlich HAM). Der Hochschulsitz befindet sich in der Rheinstraße 11, 14513 Teltow, Deutschland. Allgemeine Kontaktadresse für Erklärungen zum Studienvertrag ist info@fham.de. Die HAM stellt zusätzlich die Kontaktdaten der zuständigen Studierendenverwaltung bereit.

1.3 Sämtliche zwischen dem Studierenden und der HAM als Hochschule getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus diesen ASB-F, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der für den gewählten Studiengang speziellen Studien- und Prüfungsordnung, sowie den dazugehörigen Modulhandbüchern, der Datenschutzerklärung der HAM sowie den Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre. Bei Widersprüchen zwischen diesen ASB-F und einer Anlage gehen die Regelungen dieser ASB-F vor. Dies gilt nicht, soweit die ASB-F selbst ausdrücklich auf eine abweichende oder ergänzende Regelung in einer bestimmten Anlage verweisen, die abweichende oder ergänzende Regelung dort eindeutig und transparent bestimmt ist oder zwingendes Recht eine abweichende Regelung verlangt.

1.4 Die Anmeldung und der Vertragsschluss richten sich nach Ziffer 2. Die Zulassung und Immatrikulation richten sich nach Ziffer 3. Durchführung, Sprachen und technische Anforderungen des vollständig digitalen Fernstudiums sind in Ziffer 4 geregelt.

1.5 Die HAM behält sich vor, in einzelnen Studiengängen Lehrangebote externer Partner ins Portfolio aufzunehmen. Partner können andere staatlich anerkannte Hochschulen oder akademische Institute sein.

1.6 Die für die Zulassung erforderlichen Nachweise und die zulässige Form ihrer Einreichung ergeben sich aus Ziffer 3 und der vor der Bewerbung bereitgestellten Checkliste. Die HAM informiert über fehlende Unterlagen und die Frist zu deren Nachreichung.

1.7 Die Darstellungen der Studiengänge der HAM auf der Internetseite sowie in Printmedien stellen kein rechtlich bindendes Angebot der HAM dar. Die HAM behält sich vor, das Studienprogramm aus wichtigen Gründen zeitlich zu verlegen oder abzusagen. Kann eine Anmeldung von der HAM (z.B. aus Kapazitätsgründen) nicht berücksichtigt werden, wird dies dem Bewerber umgehend mitgeteilt.

1.8 Die HAM stellt vor der verbindlichen Anmeldung diese ASB-F, die individuelle Vertragsübersicht mit Gesamtpreis und Zahlungstabelle, die einschlägigen Zulassungs- und Prüfungsordnungen, die Modulhandbücher, den Studienplan, die Anlage „Technische Mindestanforderungen und digitale Prüfungsformate“, die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre sowie die Widerrufsbelehrung mit Muster-Widerrufsformular kostenlos in lesbarer und speicherbarer Form bereit. Datenschutzhinweise werden gesondert bereitgestellt.

1.9 Der Studienbetrieb ist grundsätzlich auf eine ordnungsgemäße und vollständige Durchführung bis zum Studienabschluss ausgerichtet. Gleichwohl kann es in Ausnahmefällen aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z. B. rechtliche Vorgaben, dauerhaft zu geringe Studierendenzahlen oder sonstige organisatorische Gründe) erforderlich werden, einen Studiengang oder den Lehrbetrieb insgesamt vorzeitig einzustellen. Für diesen Fall verfolgt die HAM das Ziel, Nachteile für die Studierenden so gering wie möglich zu halten und ihnen nach Maßgabe der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten einen erfolgreichen Abschluss ihres Studiums zu ermöglichen. Hierzu prüft die HAM insbesondere:

- ein geordnetes Auslaufen des Studiengangs,
- die Möglichkeit eines Wechsels in einen vergleichbaren Studiengang der HAM oder einer ihrer Partnerhochschulen,
- die Unterstützung eines Hochschulwechsels durch vollständige Leistungsnachweise und Anerkennungsbescheinigungen.

Die HAM sagt zu, betroffene Studierende frühzeitig zu informieren, individuell zu beraten und sie bei der Suche nach geeigneten Fortsetzungs- oder Abschlussmöglichkeiten aktiv zu unterstützen. Mit Abschluss des Studienvertrages bestätigt der Studierende, dass er über die vorstehenden Hinweise zum Fortbestand des Studienangebots sowie über mögliche Auswirkungen einer vorzeitigen Einstellung des Lehrbetriebs auf den Studienabschluss gemäß § 92 Absatz 3 Nr. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) informiert wurde.

2. Online-Vertragsschluss und Änderung der ASB-F

2.1 Mit der Online-Anmeldung über das Bewerberportal der HAM meldet sich der Bewerber verbindlich zum gewählten Studiengang an.

2.2 Eine automatische Bestätigung des Eingangs der Anmeldung ist noch keine Vertragsannahme. Der Studienvertrag kommt durch Zugang der ausdrücklich als Vertragsannahme bezeichneten Anmeldebestätigung der HAM zustande. Die HAM übermittelt die Vertragsbestätigung mit den vereinbarten Unterlagen nach Ziffer 1.8 auf einem dauerhaften Datenträger, etwa als E-Mail mit PDF-Anlagen. Ist die Zulassung noch nicht abschließend festgestellt, steht die Wirksamkeit des Studienvertrags unter der aufschiebenden Bedingung der Zulassung zum gewählten HAM-Studiengang. Bei endgültiger Ablehnung werden bereits geleistete Zahlungen - mit Ausnahme der Anmeldegebühr unter den genannten Voraussetzungen - zurückerstattet.

2.3 Änderungen der ASB werden dem Studierenden in Textform mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die geänderten Bestimmungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Soweit eine Änderung nicht ohne Zustimmung des Studierenden zulässig ist, wird die Änderung nur wirksam, wenn der Studierende ihr ausdrücklich zustimmt. Eine Zustimmung durch bloßes Schweigen oder durch die Fortsetzung des Studiums wird nicht fingiert. Die HAM kann Änderungen dieser ASB mit Wirkung für die Zukunft jedoch vornehmen, soweit diese aufgrund zwingender gesetzlicher oder hochschulrechtlicher Vorgaben erforderlich sind oder ausschließlich der Beseitigung von Unklarheiten, redaktionellen Fehlern oder der Anpassung an bereits bestehende und für den Studierenden erkennbare Regelungen dienen und hierdurch die Rechte und Pflichten des Studierenden aus dem Studienvertrag nicht wesentlich verändert oder zu dessen Nachteil verschoben werden.

3. Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulation

3.1 Die Zulassung zum gewählten Fernstudiengang setzt voraus, dass die dafür geltenden Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese ergeben sich aus den maßgeblichen Ordnungen und Richtlinien der HAM, die vor Abgabe der Bewerbung im Bewerbungsportal bereitgestellt werden.

3.2 Die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen, deren Form und die zulässigen Beglaubigungen sind in der Checkliste im Bewerbungsportal aufgeführt. Beglaubigte Kopien sind nur einzureichen, soweit die maßgeblichen Regelungen dies verlangen. Die Beglaubigung kann durch eine hierzu befugte öffentliche oder amtliche Stelle oder eine von der HAM hierfür anerkannte Stelle erfolgen.

3.3 Die HAM entscheidet über die Zulassung und teilt das Ergebnis bei rechtzeitig vollständig eingereichten Unterlagen vor dem vereinbarten Studienbeginn in Textform mit. Den für den gewünschten Studienbeginn geltenden Bewerbungsschluss und die Frist für vollständige Nachweise weist die HAM vor Abgabe der Bewerbung im Bewerbungsportal aus. Ist eine Entscheidung für diesen Studienbeginn wegen einer späteren Bewerbung oder fehlender Nachweise nicht mehr möglich, teilt die HAM dies unverzüglich mit und bietet einen späteren Studienbeginn an. Dieser bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Ablehnungen werden begründet.

3.4 Nach wirksamem Vertragsschluss schreibt die HAM den Bewerber zum vereinbarten Studienbeginn in den gewählten Fernstudiengang ein, sobald die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und alle für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht sind. Liegen die Voraussetzungen erst später vor, erfolgt die Einschreibung unverzüglich, sofern eine nachträgliche Einschreibung für den betreffenden Studienstart noch zulässig ist. Ein späterer Studienbeginn wird gesondert vereinbart.

3.5 Nach der Einschreibung stellt die HAM den digitalen Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigung über ihre hochschuleigenen Systeme oder per E-Mail bereit. Eine zusätzliche Ausstellung in Papierform ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Gesetzlich erforderliche andere Formate bleiben unberührt.

4. Fernlehre

4.1 Das HAM-Studium wird vollständig digital durchgeführt. Es umfasst die im Studienplan ausgewiesenen interaktiven Online-Seminare, betreute zeitversetzte Lernphasen mit Aufgaben, Fallstudien, Korrekturen und individuellen Rückfragen sowie selbstständiges Lernen und Prüfungsvorbereitung. Die Seminare finden nach dem vor Vertragsschluss bereitgestellten Terminplan grundsätzlich alle zwei Wochen statt. Umfang, Sprachen, Termine, Teilnahmeverbindlichkeit, Bereitstellungsintervalle der Materialien und Betreuungswege werden vor der verbindlichen Anmeldung konkret ausgewiesen. Reine Fernlehre bedeutet nicht, dass sämtliche Leistungen zeitlich frei abrufbar sind.

4.2 Für die vorgesehenen Online-Veranstaltungen und Prüfungen benötigen Studierende einen geeigneten Computer, eine stabile Internetverbindung sowie Kamera und Mikrofon. Die konkreten Anforderungen an Betriebssystem, Browser, Bandbreite, Software und gegebenenfalls weitere Ausstattung ergeben sich aus der vor Vertragsschluss bereitgestellten Anlage „Technische Mindestanforderungen und digitale Prüfungsformate“. Notwendige von der HAM bereitgestellte Softwarezugänge sind in den Studiengebühren enthalten. Technische Änderungen mit zusätzlichem Ausstattungsbedarf kündigt die HAM grundsätzlich mindestens drei Monate im Voraus an. Bei dringenden Sicherheitsmaßnahmen informiert sie unverzüglich und ermöglicht angemessene Übergangs- oder Ersatzlösungen. Änderungen dürfen Studierende nicht unangemessen belasten oder das vereinbarte digitale Studienformat aufheben.

4.3 Prüfungen werden nach den maßgeblichen HAM-Prüfungsordnungen in zulässigen digitalen Formaten durchgeführt. Identitätskontrollen und eine etwaige Aufsicht setzen eine tragfähige prüfungs- und datenschutzrechtliche Grundlage voraus. Nicht von Studierenden zu vertretende technische Störungen führen nicht automatisch zu einem Fehlversuch. Die Einzelheiten der Videoaufsicht und Datenverarbeitung regelt Ziffer 16.7.

4.4 Die Sprache eines Moduls und seiner Prüfungen wird vor Vertragsschluss im Studienplan beziehungsweise Modulhandbuch festgelegt. Ein nachträglicher Wechsel der vereinbarten Prüfungssprache ist möglich. Termine, Dauer und digitale Zugänge werden rechtzeitig auf der Lernplattform bekannt gegeben. Über organisatorische Änderungen, etwa wegen Erkrankung einer Lehrperson oder notwen-

diger technischer Umstellungen, informiert die HAM unverzüglich und bietet bei erheblichen Beeinträchtigungen geeignete Ersatzmöglichkeiten an. Wesentliche Leistungsänderungen richten sich nach Ziffer 2.3.

5. Gebühren

5.1 Die Studiengebühren ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenübersicht/Zahlungstabelle, die dem Studierenden vor Vertragsschluss übermittelt wird. Die Zahlungstabellen gelten dabei unter dem Vorbehalt etwaiger indexbasierter Preisänderungen gem. Nr. 5.6.2. Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der zu studierenden Credit Points (CP/ECTS), die als Maß des zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Arbeitsaufwands dienen.

5.2 Die Erlangung des Abschlusses vor Ablauf der Regelstudienzeit berechtigt nicht zur Minderung der Studiengebühren. Die Studiengebühren sind in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Studienvertrages in voller Höhe entsprechend dem in der Zahlungstabelle angegebenen Gesamtbetrag fällig.

5.3 Die Gebühren sind nach der derzeitigen Rechtsprechung gemäß § 4 Nr. 21 a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.

5.4 Der Studierende ist verpflichtet, folgende Gebühren zu bezahlen:

- Anmeldegebühr;
- Monatliche Studiengebühren;
- Prüfungsgebühr;
- Eventuell Gebühren für z.B. Nachmeldung, Vorkurse, Master-Vorkurse, Urlaubssemester, Verlängerungssemester oder dergleichen.

5.5 Während der gebührenpflichtigen Vertragslaufzeit zahlen Studierende die für ihr Zeitmodell vereinbarten monatlichen Studiengebühren. Während der gesamten Dauer seines Studienvertrages bleibt die Gesamtgebührenhöhe an die Zahlungstabelle zum Zeitpunkt der Anmeldung unter Maßgabe der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes gem. 5.6.2 gebunden.

5.6 Die einzelnen Gebühren und ihre Voraussetzungen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen und der bei Vertragsschluss vereinbarten Zahlungstabelle:

5.6.1 Anmeldegebühr und Nachmeldegebühr

- Die Hochschule für angewandtes Management erhebt für die Prüfung der Bewerbungsunterlagen, die Bearbeitung der Bewerberdaten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 300,00 Euro.

- Die Anmeldegebühr wird erst mit Beginn der Bearbeitung des Zulassungsantrags durch die HAM fällig. Eine Bearbeitung erfolgt grundsätzlich erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des Bewerbers kann die HAM mit der Bearbeitung der Zulassungsunterlagen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Dieser Wunsch muss in Textform (z. B. E-Mail an die Studierendenkanzlei) oder durch Ankreuzen der entsprechenden Checkbox auf der Anmeldeseite erklärt werden.
- Macht der Bewerber innerhalb der Widerrufsfrist von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Anmeldegebühr vollständig, wenn die HAM noch nicht auf Wunsch des Bewerbers mit der Bearbeitung begonnen hat.
- Hat der Bewerber dem vorzeitigen Beginn zugestimmt und wurde die Bearbeitung bereits aufgenommen, schuldet er eine angemessene anteilige Vergütung, die in der Regel der Höhe der Anmeldegebühr entspricht, soweit der Verwaltungsaufwand vollständig entstanden ist.
- Die Nachmeldegebühr wird nur geschuldet, wenn die verspätete Anmeldung durch die HAM bereits bearbeitet wurde.

5.6.2 Monatliche Studiengebühr und Wertsicherung

Die Höhe der monatlichen Studiengebühr ist im Anmeldeprozess und in der Zahlungstabelle dargestellt.

Die Hochschule ist berechtigt, die in der Zahlungstabelle ausgewiesenen monatlichen Studiengebühren nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Erklärung gegenüber dem Studierenden zu erhöhen. Sie ist zur Herabsetzung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der folgenden Absätze für eine Senkung vorliegen. Eine automatische Anpassung findet nicht statt.

Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI, Gesamtindex, Basis 2020 = 100). Die Anpassung erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, in dem sich der VPI gegenüber dem Referenzwert verändert hat. Die Hochschule darf die Gebühren nur erhöhen, soweit ihr in dem betreffenden Zeitraum tatsächlich Kostensteigerungen, insbesondere bei Personal-, Raum- und Sachkosten, entstanden sind. Sie darf sich dabei nicht auf Kostensteigerungen berufen, die durch Kostensenkungen an anderer Stelle ausgeglichen wurden. Wird der VPI durch einen anderen Index ersetzt oder auf eine neue Basis umgestellt, tritt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Nachfolgeindex bzw. der auf die bisherige Basis umgerechnete Wert an seine Stelle.

Referenzwert ist
a) für die erste Anpassung der VPI-Wert des letzten vor dem individuellen Studienbeginn veröffentlichten Monats, b) für jede weitere Anpassung der VPI-Wert, der der letzten Anpassung zugrunde lag.

Die Hochschule prüft die Voraussetzungen einer Anpassung jeweils zum 1. März und zum 1. September eines Jahres (Prüfungsstichtag) anhand des zu diesem Zeitpunkt zuletzt veröffentlichten VPI-Wertes. Eine Anpassung kommt nur in Betracht, wenn der VPI gegenüber dem Referenzwert um mindestens 2 % gestiegen oder gesunken ist. Die erste Anpassung ist frühestens zum Prüfungsstichtag möglich, der mindestens zwölf Monate nach Studienbeginn liegt. Eine Anpassung erfolgt höchstens zweimal pro Kalenderjahr.

Die angepasste Studiengebühr gilt ab dem 1. Mai (bei Prüfung zum 1. März) bzw. ab dem 1. November (bei Prüfung zum 1. September), sofern die Mitteilung nach Abs. 6 dem Studierenden mindestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt zugegangen ist. Andernfalls gilt sie ab dem ersten Monatsersten, der mindestens sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung liegt.

Die Hochschule teilt die Anpassung in Textform mit. Die Mitteilung enthält
a) die bisherige monatliche Studiengebühr,
b) den Referenzwert und den maßgeblichen aktuellen VPI-Wert sowie die prozentuale Veränderung,
c) eine nachvollziehbare Darstellung der zugrunde liegenden Kostensteigerung (bei Erhöhungen),
d) die neue monatliche Studiengebühr (kaufmännisch auf volle Cent gerundet) und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens,

Die Summe aller Erhöhungen darf während der Regelstudienzeit 20 % der bei Studienbeginn vereinbarten monatlichen Studiengebühr nicht übersteigen. Senkungen nach Abs. 1 Satz 2 werden auf die Obergrenze angerechnet.

Die Hochschule bietet dem Studierenden auf Wunsch an, im Rahmen der Möglichkeiten ein individuelles Finanzierungsmodell (z. B. Ratenzahlung oder Stundung) für die Zahlung der Studiengebühren zu vereinbaren. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

5.6.3 Prüfungsgebühr

Für Bachelorstudiengänge fallen einmalig Prüfungsgebühren in Höhe von 495,00 Euro für die Anmeldung, Betreuung und Prüfung der jeweiligen Abschlussarbeit an, für Masterstudiengänge fallen einmalig Prüfungskosten in Höhe von 595,00 Euro an. Besteht der Studierende eine Prüfung nicht und muss diese nachholen, sind die Gebühren für die erneute Prüfung mit den vorgenannten einmaligen Prüfungsgebühren abgegolten.

5.6.4 Vorkursgebühren

Die Höhe der Gebühren der Vorkurse wird durch eine separate, entsprechende Zusatzvereinbarung verbindlich festgelegt. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 5.6.2

5.6.5 Urlaubssemester

Während eines bewilligten Urlaubssemesters entstehen keine laufenden Studiengebühren. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro fällig. Für Krankheitssemester gilt Ziffer 12.3.

5.6.6 Verlängerungssemester

Nach Ablauf der Regelstudienzeit - sowie des kostenfreien Verlängerungsjahrs - sind für jedes weitere Semester die regulären monatlichen Studiengebühren zu entrichten. Die Studiengebühren entsprechen den regulären monatlichen Sätzen des jeweiligen Studiengangs. Die Studiengebühren werden

jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats, für welchen die Zahlungspflicht besteht, fällig. Sämtliche Gebühren für Verlängerungszeiträume unterliegen der Wertsicherung gemäß Ziffer 5.6.2.

5.6.7 In den Gebühren nicht enthalten sind:

- Gebühren für nicht im regulären Studium enthaltene Zusatzkurse z.B. aus anderen Fachbereichen und dergleichen. Hierfür werden von Studierenden, die an der Hochschule für angewandtes Management GmbH immatrikuliert sind, pro zusätzlich belegtem Credit Point 110,00 Euro für Bachelorkurse und 130,00 Euro für Masterkurse erhoben. Diese Gebühren vermindern bzw. erhöhen sich automatisch nach den Maßgaben für die Anpassung der Studiengebühren gem. 5.6.2.
- Gebühren für ein (Master-)Kursprogramm mit bis zu 42 Credit Points für Studierende, die nicht den einschlägigen Bachelorstudiengang der Hochschule für angewandtes Management GmbH absolviert oder einen vergleichbaren Bachelor- bzw. Diplomabschluss erworben haben;
- die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel, wie z.B.: Computer-, Hard- und Software, Gesetzestexte, Nachschlagewerke (soweit sie nicht Bestandteil des Studienmaterials sind) etc.;
- die eigenen Kosten für Telefon, Porto, Datenfernübertragung und dergleichen;
- Gebühr für die Ausstellung einer Zweiturkunde bzw. jeder weiteren Urkunde in Höhe von je 50,00 Euro.

5.7 Kostenübernahme durch Dritte

Ein Dritter (z.B. Arbeitgeber) kann durch entsprechende Vereinbarung die Kosten für das Studium des Studierenden übernehmen. Dies kann im Rahmen der Anmeldung oder mittels eines gesonderten Formulars erklärt werden. Der Studierende ist von der Zahlungspflicht befreit, solange zwischen der Hochschule für angewandtes Management GmbH und einem Dritten (z.B. einem kooperierenden Unternehmen) ein entsprechender Kostenübernahmevertrag zugunsten des Studierenden besteht. Entfällt die Kostenübernahme des Dritten (Widerruf, Kündigung, Zahlungsschwierigkeiten des Dritten etc.), so wird der Studierende ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Kostenübernahme wieder alleiniger Schuldner der Gebührenforderung der HAM.

5.8 Zahlung in Euro

Alle vereinbarten Gebühren sind in Euro (EUR) zu zahlen, unabhängig vom Wohnsitz oder der Kontowährung der Studierenden. Wechselkursschwankungen verändern den geschuldeten Eurobetrag nicht. Kosten der eigenen Bank für die Zahlung und eine erforderliche Währungsumrechnung tragen die Studierenden zusätzlich zum geschuldeten Betrag. Die HAM trägt die Kosten ihrer eigenen Bank.

5.9 Gebührenreduzierung bei anerkannten oder angerechneten Leistungen

5.9.1 Über die Anerkennung hochschulischer Leistungen und die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen entscheidet die zuständige akademische Stelle der HAM nach den maßgeblichen Vorschriften. Die gebührenrechtliche Ermäßigung ersetzt keine akademische Entscheidung über Modulbefreiung oder Semestereinstufung.

5.9.2 Für jeden von der HAM anerkannten oder angerechneten Credit Point (CP/ECTS), für den eine Studienleistung im gewählten Studiengang entfällt, vermindert sich die Gesamtstudiengebühr um den hierfür in der individuellen Vertragsübersicht vereinbarten Eurobetrag. Jeder Credit Point wird nur einmal berücksichtigt. Der Betrag je Credit Point und die Berechnungsgrundlage werden vor der verbindlichen Anmeldung ausgewiesen. Die Ermäßigung ist auf die für die entfallenden Studienleistungen vereinbarten Studiengebühren begrenzt. Gesonderte Anmelde- und Prüfungsgebühren werden dadurch nicht vermindert.

Die vereinbarten monatlichen Raten bleiben zunächst unverändert. Die Ermäßigung wird von der letzten Rate aus rückwärts auf die noch offenen Studiengebühren angerechnet. Erforderlichenfalls entfällt eine Rate teilweise. Dies gilt für Bachelor- und Masterstudiengänge im jeweils vereinbarten Vollzeit- oder Teilzeitmodell.

5.9.3 Die HAM bestätigt die Gebührenreduzierung und einen angepassten Zahlungsplan nach der Anerkennungsentscheidung in Textform. Der Nachlass wird auf die noch offenen Teilbeträge angerechnet. Überzahlte Beträge werden erstattet.

5.10 Zeitmodelle und Abrechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

5.10.1 Die angebotenen Vollzeit- und Teilzeitmodelle richten sich nach Ziffer 11.3. Im Teilzeitmodell verteilen sich die Studienleistungen auf die vereinbarte längere Studiendauer. Die HAM stellt die Studienleistungen entsprechend dem für dieses Modell vereinbarten Studienplan bereit. Es handelt sich nicht lediglich um eine zeitliche Streckung der Zahlung bei unverändertem Leistungsumfang je Studienabschnitt.

5.10.2 Die für das gewählte Zeitmodell geltenden monatlichen Studiengebühren und die Gesamtstudiengebühr ergeben sich aus der bei Vertragsschluss vereinbarten Zahlungstabelle. Ein Wechsel des Zeitmodells setzt eine Vereinbarung in Textform voraus, die den weiteren Studienverlauf und die künftigen Gebühren festlegt.

5.10.3 Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung richtet sich die Zahlungspflicht nach dem vereinbarten Zeitmodell und dem wirksamen Beendigungszeitpunkt. Eine rückwirkende Umrechnung der bis dahin geschuldeten Teilzeitgebühren auf die Gebühren des Vollzeitmodells erfolgt nicht.

5.10.4 Die HAM erstellt eine Schlussabrechnung über die geschuldeten Gebühren, geleisteten Zahlungen und die nach Ziffer 5.9 zu berücksichtigenden Ermäßigungen. Überzahlungen werden erstattet. Für offene Forderungen gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine.

5.10.6 Gesetzliche Ansprüche auf Rückzahlung oder Kürzung der Vergütung bleiben unberührt. Eine gesondert vereinbarte Stundung richtet sich nach Ziffer 7. Sie führt für sich genommen nicht zu einem Wechsel des Zeitmodells.

6. Zahlungsbedingungen (Fälligkeit), SEPA-Mandat

6.1 Die Gebühren werden in der Regel im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so können alle Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, von der eingegebenen Bankverbindung eingezogen werden. Der Studierende ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen, um die termingerechte Abbuchung zu ermöglichen. Bei einer durch ihn verursachten Rücklastschrift verpflichtet er sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 7,00 Euro zuzüglich der entstandenen Bankgebühren.

6.2 Die Anmeldegebühr und ggf. die Nachmeldegebühr werden wie in Ziffer 5.6.1 beschrieben beim Bewerber fällig.

6.3 Die monatliche Studiengebühr wird jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats fällig.

6.4 Die Prüfungsgebühr wird mit Anmeldung der Abschlussarbeit fällig.

6.5 Für das Urlaubssemester wird die Gebühr in Höhe von 75,00 Euro mit jeder Genehmigung des Antrages auf Gewährung eines Urlaubssemesters fällig.

6.6 Die Gebühren für eine nach Ziffer 11.4 vereinbarte gebührenpflichtige Studienverlängerung werden jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats fällig.

6.7 Die Gebühren für Vorkurse sind nach gewählter Zahlungsweise fällig. Dies richtet sich aber nach dem gesonderten Vorkursformular.

6.8 Kommt der Studierende mit der Zahlung der Studiengebühren oder sonstiger vertraglich geschuldeter Zahlungen in Verzug, so ist die HAM berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Studierenden verpflichtet sich dieser zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB. Der Verzug tritt ein, wenn der Studierende nach Fälligkeit der Zahlung und nach Mahnung durch die HAM die ausstehenden Beträge nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist begleicht. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn die Fälligkeit der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist. Neben der Geltendmachung von Verzugszinsen behält sich die Hochschule das Recht vor, weitere rechtliche Schritte zu unternehmen, die sich aus dem Verzug des Studierenden ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Aussetzung der Erbringung von Studienleistungen, Prüfungsanmeldungen und die Ausstellung von Bescheinigungen oder Zeugnissen.

6.9 Die HAM kann die Aushändigung des Abschlusszeugnisses wegen fälliger, unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gebühren aus diesem Studienvertrag bis zur Zahlung zurückhalten, wenn ihr hierfür im Einzelfall ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht zusteht und eine Zahlungsaufforderung mit angemessener Frist erfolglos geblieben ist. Eine Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, soweit hochschulrechtliche Ansprüche entgegenstehen oder sie unverhältnismäßig wäre, insbesondere wegen eines geringfügigen Rückstands oder einer besonderen Bedeutung des Zeugnisses für das berufliche Fortkommen. Studierende können die Zurückbehaltung durch Sicherheitsleistung nach § 273 Absatz 3

BGB abwenden. Gesetzliche Ansprüche auf Auskunft und Nachweise über Prüfungsleistungen und verliehene Hochschulgrade bleiben unberührt.

7. Stundung

7.1 Treten nach Aufnahme des Studiums unvorhersehbare wichtige Gründe auf (Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft etc.), so kann der Studierende eine zeitweise Stundung für maximal 6 nächstfällige Monatsgebühren beantragen. Eine Verlängerung um weitere 6 Monate ist möglich, wenn die Gründe weiterhin bestehen. Der Studierende hat die wichtigen Gründe mit geeigneten Unterlagen zu belegen.

7.2 Der Studierende hat für die Zeit der Stundung Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu tragen.

7.3 Den Antrag hierzu muss der Studierende schriftlich bis 1 Monat vor dem entsprechenden Fälligkeitstag stellen. Die Frist wird nur gewahrt, wenn der Antrag fristgemäß der HAM zugeht. Dem Antrag wird entsprochen, wenn der Studierende seine bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Zahlungen ordnungsgemäß geleistet hat. Gewährt die HAM eine Stundung der Zahlungen, so ist der Studierende dennoch berechtigt, sein Studium ungehindert fortzusetzen. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

8. Pflichten des Bewerbers (Studierenden)

8.1 Studierende machen zutreffende Angaben, reichen erforderliche Nachweise fristgerecht ein und halten ihre Zugangsdaten geheim. Sie melden technische Störungen der HAM unverzüglich und dokumentieren sie, soweit zumutbar. Prüfungsrechtliche Folgen richten sich nach Ziffer 4.3 und den maßgeblichen Prüfungsregeln.

8.2 Der Studierende verpflichtet sich

- zur Zahlung der Gebühren gemäß Ziffer 5,
- zur Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung,
- zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre
- die zur Verfügung gestellten Materialien entsprechend den urheberrechtlichen Normen zu nutzen
- die Lernplattform sowie das zur Verfügung gestellte Mailpostfach zu nutzen, um die hochschulrelevanten Informationen zu erhalten.

8.3 Der Studierende hat der HAM alle Änderungen seiner Daten, insbesondere seines Namens und seiner Adresse, einschließlich seiner E-Mail- Adresse und Telefonnummer, sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

9. Leistungen der Hochschule (HAM)

9.1 Die HAM verantwortet Durchführung, Studierendenverwaltung, Betreuung und Prüfungsorganisation des HAM-Studiums. Beim Einsatz externer Lehrender oder Partnereinrichtungen gelten Ziffern 1.5 und 10. Die Anerkennung extern erworbener Leistungen richtet sich nach den maßgeblichen akademischen Vorschriften und wird nicht allein durch eine Kooperation automatisch zugesagt.

9.2 Durch die Studienplatzvergabe verpflichtet sich die Hochschule für angewandtes Management GmbH zur ordnungsgemäßen Ausbildung des Studierenden auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung und der Modulhandbücher in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ferner erhält der Studierende von der Hochschule für angewandtes Management GmbH:

a) die Möglichkeit zur Teilnahme an den Online-Angeboten der jeweiligen Kurse und Seminare
b) den Zugang zur Lernplattform der Hochschule für angewandtes Management GmbH;
c) plattformbasierte Studienmaterialien;
d) eine fachlich-pädagogische Betreuung durch die Dozenten und Tutoren;
e) eine persönliche Studienberatung;
f) den Zugang zu Online-Diensten der Hochschule/zum Online-Campus;
g) die Wahlmöglichkeit zwischen mindestens zwei Angeboten in allen Studiengängen, in denen Wahlmöglichkeiten (z.B. zwischen Studienschwerpunkten) vorgesehen sind. Die Hochschule für angewandtes Management GmbH behält sich vor, eine gewählte Wahlmöglichkeit (z.B. Studienschwerpunkt) erst ab einer Mindestteilnehmerzahl durchzuführen. Die Studierenden werden diesbezüglich rechtzeitig benachrichtigt.
h) die Möglichkeit zur Teilnahme an den im Prüfungsplan festgelegten verbindlichen studienbegleitenden Fernprüfungen der jeweiligen Kurse und Seminare
i) die Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen und Zeugnissen;
j) Beratung, Coaching und Begleitung im Zusammenhang mit dem Studienverlauf, Praxissemester, Praktika und Bewerbungsverfahren.

9.3 Als besondere Serviceleistung der Hochschule werden den Studierenden wichtige studien- und fristenrelevante Informationen per E-Mail an die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Mailadresse (edu.fham) zugestellt. Dies entbindet jedoch die Studierenden nicht von ihrer Pflicht, persönlich ihren Studienfortschritt und einzuhaltende Fristen sicherzustellen.

10. HAM Abschluss und freiwillige Zusatzqualifikation

10.1 Der HAM-Abschluss wird verliehen, wenn die nach der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen einschließlich zulässig anerkannter oder angerechneter Leistungen vollständig nachgewiesen sind.

10.2 Abschlussdokumente

Die HAM stellt Zeugnis, Urkunde und die weiteren vorgeschriebenen Unterlagen in der rechtlich erforderlichen Form aus. Digitale Abschriften ersetzen keine gesetzlich erforderlichen Originalurkunden. Die erstmalige Ausstellung der geschuldeten Abschlussdokumente ist im Gesamtpreis enthalten. Für eine Zurückbehaltung des Abschlusszeugnisses wegen offener Gebühren gilt ausschließlich Ziffer 6.9.

10.3 Spätere freiwillige Teilnahme an einem Doppelabschlussprogramm

Soweit für den gewählten Studiengang ein zusätzliches Doppelabschlussprogramm angeboten wird, können Studierende sich später freiwillig dafür bewerben. Vor einer verbindlichen Entscheidung erhalten sie gesonderte Angaben zur Partnereinrichtung und abschlussverleihenden Stelle, zur Berechtigung und Bedeutung des zusätzlichen Abschlusses, zu Zugang, Leistungsanerkennung, Restleistungen, Format, Kosten und Beendigungsfolgen. Die HAM-Anmeldung begründet weder eine automatische Teilnahme noch einen Anspruch auf Zulassung oder einen weiteren Abschluss.

10.4 Gesonderte Vereinbarungen und zusätzliche Immatrikulation

Die spätere Teilnahme setzt die eigenständige Zulassung, die gesonderte Annahme der zusätzlichen Studienbedingungen, die erforderliche Immatrikulations- beziehungsweise Annahmeerklärung der Studierenden, die Annahmebestätigung der Partnereinrichtung (Acceptance Letter) und die Studien- und Prüfungsvereinbarung voraus. Die geltende Prüfungsordnung wird vorher bereitgestellt und wirksam einbezogen. Erst danach kann die zusätzliche Immatrikulation durch die zuständige Partnereinrichtung erfolgen. Zusätzliche Kosten, Datenübermittlungen und Änderungen des HAM-Vertrags bedürfen jeweils einer tragfähigen Grundlage und vorheriger transparenter Information. Nichtwahl, Ablehnung oder Beendigung der Zusatzqualifikation lassen den eigenständigen HAM-Vertrag und den Zugang zum HAM-Abschluss unberührt. Die HAM bleibt für ihre vertraglichen Leistungen verantwortlich.

11. Studienverlauf

11.1 Das Studium beginnt jeweils 15. jeden Monats.

11.2 Studieninhalte

Die Studieninhalte, Modulanforderungen, Bereitstellungsintervalle und Leistungsnachweise ergeben sich aus den für den gewählten Studiengang vorvertraglich bereitgestellten Studienunterlagen. Die HAM teilt Änderungen nach Maßgabe der Ziffern 1.8, 2.3 und 4.4 mit.

11.3 Regelstudienzeit

Die nachfolgenden Zeitmodelle werden nur angeboten, soweit sie für den konkreten Studiengang akademisch zulässig und in der individuellen Anmeldung vereinbart sind. Maßgeblich sind die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung und der bestätigte Studienplan:

- Bachelorstudiengänge in Vollzeit: 6 Semester (36 Monate);
- Bachelorstudiengänge im Zeitmodell 48: 8 Semester (48 Monate);
- Bachelorstudiengänge im Zeitmodell 60: 10 Semester (60 Monate);
- Bachelorstudiengänge im Zeitmodell 72: 12 Semester (72 Monate);
- Masterstudiengänge in Vollzeit: 4 Semester (24 Monate);
- Masterstudiengänge im Zeitmodell 36: 6 Semester (36 Monate);
- Masterstudiengänge im Zeitmodell 48: 8 Semester (48 Monate).

11.4 Überschreitung der Regelstudienzeit

Nach Ablauf der im Studienvertrag vereinbarten regulären Studiendauer können Studierende das Studium für weitere zwölf Monate ohne zusätzliche laufende Studiengebühren fortsetzen, soweit das Prüfungsrecht die Fortsetzung zulässt. Bereits nach dem ursprünglichen Zahlungsplan noch offene Teilbeträge bleiben zu ihren vereinbarten Terminen fällig.

Ein Anspruch auf dieses kostenfreie Studienjahr besteht jedoch nur, sofern der Studierende mindestens:

- 3 Semester (im Vollzeitmodell),
- 6 Semester (im Bachelor-Teilzeitmodell) bzw.
- 5 Semester (im Master-Teilzeitmodell) im immatrikulierten Studiengang an der Hochschule für angewandtes Management studiert hat.

Nach Ablauf des gewährten kostenfreien Verlängerungsjahrs sind für jeden weiteren Monat die regulären monatlichen Studiengebühren zu entrichten. Diese werden jeweils am 15. des betreffenden Studienmonats, für welchen die Zahlungspflicht besteht, fällig und unterliegen der Wertsicherung gemäß Ziffer 5.6.2

Das vorgenannte kostenfreie Studienjahr nach Erreichen der Regelstudienzeit je nach Studiengang zählt noch nicht als kostenpflichtiger Verlängerungsmonat.

12. Urlaubs- und Krankheitssemester

12.1 Beurlaubungen werden bei der HAM in Textform beantragt. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Semester gestellt werden. Unvorhersehbare Ereignisse und begründete Härtefälle werden auch bei späterer Antragstellung nach den maßgeblichen Vorschriften berücksichtigt. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege, Behinderung oder chronischer Erkrankung, werden nicht ausgeschlossen.

12.2 Urlaubssemester

In Bachelorstudiengängen kann der Studierende im Laufe seines Studiums maximal zwei Urlaubssemester beantragen, in Masterstudiengängen ein Urlaubssemester. Während dieser Zeit dürfen aus hochschulrechtlichen Gründen keine Studien- und Prüfungsleistungen erstmals erbracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beurlaubungen, die aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit oder Pflege eines nahen Angehörigen erfolgen. Während des Urlaubssemesters sind keine Studiengebühren zu entrichten. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von je 75,00 Euro mit Genehmigung des Antrags fällig.

12.3 Krankheitssemester

Bei ernsthafter länger andauernder Krankheit kann unter Vorlage eines geeigneten ärztlichen Nachweises ein Krankheitssemester beantragt werden. Es sind nur die zur Prüfung erforderlichen Gesundheitsangaben nachzuweisen. Studien- und Prüfungsrechte richten sich nach den maßgeblichen Hochschulregelungen. Während eines bewilligten Krankheitssemesters werden weder laufende Studiengebühren noch Bearbeitungsgebühren erhoben.

13. Vertragsbeendigung und Exmatrikulation

13.1 Eine ordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien zum Ende eines jeden Semesters unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

13.2 Die ordentliche Kündigung des Studienvertrages während eines bewilligten Urlaubssemesters ist ausgeschlossen.

13.3 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die HAM insbesondere vor,

- wenn der Studierende die zur Immatrikulation erforderlichen Nachweise nicht beibringt,
- bei Zahlungsverzug des Studierenden mit mehr als sechs der monatlichen Studiengebühren,
- bei Missbrauch des Online-Zugangs (in diesem Fall ist die HAM auch berechtigt, den Online-Zugang des Studierenden sofort zu sperren),
- bei wiederholten oder schwerwiegenden Verfehlungen des Studierenden wie z.B. Unterschleif bei Prüfungen, tätliche Angriffe auf Mitstudierende oder Angestellte, Äußerungen, die geeignet sind, das Ansehen der Hochschule für angewandtes Management GmbH in der Öffentlichkeit zu schädigen und Äußerungen, die geeignet sind, Mitstudierende oder Angehörige der Hochschule herabzusetzen oder zu verunglimpfen. Der betroffene Studierende ist vor Ausspruch der Exmatrikulation anzuhören. Neben einer Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die HAM in solchen Fällen weitere Maßnahmen vor.

13.4 Alle Kündigungen bedürfen der Textform und müssen den Vertragsparteien rechtzeitig zugehen.

13.5 Im Falle einer Kündigung des Studienvertrags bleiben die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters geschuldet. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine außerordentliche Kündigung aus Gründen erfolgt, die von der HAM zu vertreten sind.

13.6 Wird der Studierende nach Maßgabe der geltenden Studien- und Prüfungsordnung exmatrikuliert, endet der Studienvertrag mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In diesem Fall bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters bestehen, sofern die Gründe für die Exmatrikulation nicht von der HAM zu vertreten sind.

13.7 Die HAM hat weiter ein besonderes Kündigungsrecht für den Fall, dass ein Studiengang wegen mangelnder Teilnehmerzahl oder aus anderen, sachlich nachvollziehbaren Gründen nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist auch noch keine Immatrikulation erfolgt. Schadensersatzansprüche gegenüber der HAM sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ein mittelbarer Schaden wird in keinem Fall erstattet.

14. Urheberrecht

14.1 Unterrichtsmaterialien, Skripte, Vorlesungsmitschnitte, Videos, Klausuren und dergleichen sind urheberrechtlich geschützt. Alle Studienmaterialien, die den Studierenden auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt werden, sind nur persönlich zum Zwecke des Studiums zu nutzen. Eine Weitergabe sämtlicher Materialien an Dritte, auch auszugsweise, ist ohne Genehmigung der HAM nicht zulässig. Im Falle der Zuwiderhandlung wird die HAM weitere rechtliche Schritte einleiten.

Sachverhalt und Fragestellungen der Prüfungsaufgaben sowie die Korrekturanmerkungen und Bewertungsbegründungen der Prüferinnen und Prüfer unterliegen ebenfalls dem Urheberrechtsschutz. Die Erlaubnis zur Anfertigung von Kopien dient allein dem Zweck der eigenen Einsicht. Die Weitergabe an Dritte und die Veröffentlichung im Internet oder auf anderem Weg sind verboten und können im Falle eines Verstoßes rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Unberührt bleibt die Weitergabe zum Zwecke der Rechtsverfolgung im Rahmen eines Nachprüfung- oder Klageverfahrens.

14.2 Die Verwertungs- und Nutzungsrechte an Aufgabenlösungen, Studienarbeiten, Seminardokumentationen, Präsentationen, Präsentationsunterlagen und Abschlussarbeiten verbleiben grundsätzlich bei den Verfassern (Studierenden). Mit der Einreichung dieser Arbeiten kann die HAM von dem Studierenden ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht einholen, um die Arbeiten u.a. zu folgenden Zwecken zu nutzen:

- Archivierung der Abschlussarbeit im Hochschularchiv;
- Bereitstellung von Abschlussarbeiten in der Hochschulbibliothek, sofern der Verfasser dem vorab ausdrücklich zustimmt;
- Nutzung der Arbeiten zu internen Evaluations- und Lehrzwecken.

Eine Verpflichtung zur Rechteeinräumung durch den Studierenden besteht nicht. Die Einwilligung kann bei Einreichung der Arbeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in Textform erteilt werden. Die Entscheidung hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Arbeit. Den Studierenden verbleiben uneingeschränkt

die einfachen Nutzungsrechte zur privaten und wissenschaftlichen Nutzung ihrer Arbeiten, einschließlich der Möglichkeit zur Veröffentlichung.

Die HAM hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Abschlussarbeit. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solches (z.B. am Modell, Plänen, Papier etc.) und auf deren Verwendung zu den in der Studien- und Fachprüfungs- bzw. Promotionsordnung festgelegten Zwecken. Online-Veröffentlichungen von Abschlussarbeiten bedürfen zwingend des Einverständnisses des Verfassers.

Arbeiten, die vertrauliche Inhalte (z. B. personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse) enthalten oder mit einem Sperrvermerk versehen sind, sind von jeglicher Nutzung - außer der Prüfungsdurchführung – ausgeschlossen.

Arbeiten, die in Kooperation mit externen Unternehmen oder Institutionen entstehen, können zusätzlichen vertraglichen Regelungen unterliegen, die die Nutzung durch die HAM und Dritte beeinflussen. In solchen Fällen wird die HAM mit den Studierenden und den externen Partnern eine individuelle Einigung treffen.

14.3 Bei einer Veröffentlichung der Arbeit durch den Studierenden darf das originale Deckblatt der HAM nicht verwendet werden. Insbesondere dürfen das Logo der HAM, Namen der Prüfer, Fakultätsbezeichnungen, Immatrikulationsnummern und sonstige hochschulbezogene Daten nicht in der Veröffentlichung erscheinen. Der Studierende hat für eine Publikation ein neutrales Deckblatt ohne Bezug zur HAM zu erstellen. Ein Hinweis, dass die Arbeit ursprünglich als Abschlussarbeit/Studienarbeit an der HAM eingereicht wurde, ist in wissenschaftlich üblicher Form (z.B. in einer Fußnote) zulässig.

15. Datenschutz

Die HAM erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Studierenden im Rahmen der Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Studienvertrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher und hochschulrechtlicher Pflichten (u. a. Immatrikulation, Prüfungsverwaltung, Rechnungsstellung durch die HAM). Die HAM gewährleistet die vertrauliche Behandlung dieser Daten. Die Daten werden EDV-gestützt erhoben, bearbeitet und gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit es für die Zwecke des Studienganges, der Prüfungs- oder Vertragsabwicklung erforderlich ist und stets unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen. Es gilt die Datenschutzerklärung der HAM in der jeweils gültigen Fassung (www.fham.de/datenschutz). Der Studierende ist jederzeit berechtigt, seine Daten einzusehen und gegebenenfalls Angaben verändern bzw. löschen zu lassen.

16. Virtuelle Lehre

16.1 Die HAM weist darauf hin, dass im Rahmen einer Lehr- oder sonstigen virtuellen Veranstaltungen Ton-, Bild- und Videoübertragungen erfolgen können und damit öffentliche Wiedergaben der Lehrveranstaltung. Dies geschieht zur Erfüllung des Lehr- und Bildungsauftrages und ist mit virtuellen Veranstaltungen zwangsläufig verbunden. Eventuelle Einwilligungen der Studierenden werden vor der Aufzeichnung eingeholt, soweit erforderlich.

16.2 Die Aufzeichnung wird über die Lernplattform der HAM dem beschränkten Kreis aller zu dieser Lehrveranstaltung registrierten Studierenden zugänglich gemacht.

16.3 Aufzeichnungen von Online-Lehrveranstaltungen können nur insoweit den Studierenden im Rahmen der virtuellen Lehre zur Verfügung gestellt werden, solange dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden. Ein Anspruch auf Aufzeichnung der Online-Lehrveranstaltungen besteht nicht.

16.4 Es ist dem Studierenden ausdrücklich verboten, Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu fertigen oder durch Dritte fertigen zu lassen sowie etwaige Ton- und/oder Bildaufnahmen von virtuellen und/oder virtuell zur Verfügung gestellten Veranstaltungen zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu senden oder öffentlich zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Präsenzveranstaltungen.

16.5 Aus einer eventuellen Einwilligung zur Aufzeichnung kann der Studierende keine Rechte (z. B. Entgelt) ableiten. Die Einwilligung zur Aufzeichnung durch den Studierenden kann auch konkludent erfolgen und ist gegenüber der HAM jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

16.6 Auf die Nutzungsbedingungen zur virtuellen Lehre wird hiermit verwiesen. Die aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen können von jedem Studierenden auf der Lernplattform eingesehen werden. Studienbewerber können diese Nutzungsbedingungen während des Bewerbungsprozesses in den Serviceabteilungen der HAM einsehen bzw. anfordern.

16.7 Eine Onlineprüfung unter Videoaufsicht setzt eine zulässige Prüfungsregelung, eine tragfähige Datenschutzgrundlage und eine verhältnismäßige Gestaltung voraus. Vor Anmeldung zum betreffenden Prüfungsformat informiert die HAM über Identitätskontrolle, eingesetzte Systeme, Datenarten, Empfänger, Speicherdauer, technische Anforderungen, Störungsverfahren und rechtlich gebotene Alternativen. Diese ASB-F erlauben für sich genommen weder dauerhafte Bild- oder Tonaufzeichnungen noch anlasslose Raumüberwachung, biometrische Auswertung oder automatisierte Verhaltensbewertung. Die HAM sieht ein datensparsames Verfahren, menschliche Aufsicht im erforderlichen Umfang und geeignete Möglichkeiten zur Wahrung von Wahlrechten und Nachteilsausgleichen vor. Eine erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzung und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen werden vor dem Einsatz umgesetzt. Die Möglichkeit, den HAM-Abschluss vollständig ohne verpflichtende physische Anwesenheit zu erwerben, bleibt gewahrt.

17. Haftungsbegrenzung

17.1 Die HAM und der Studierende haften einander unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der jeweiligen Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

17.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung der HAM und des Studierenden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf

17.3 In allen übrigen Fällen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

17.4 Die HAM übernimmt keine Haftung für Datenverluste oder Systemausfälle, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der HAM beruhen. Der Studierende ist verpflichtet, regelmäßig Sicherungskopien seiner Daten anzufertigen. Die HAM haftet nicht für Schäden, die durch den unberechtigten Zugriff Dritter auf IT-Systeme entstehen, soweit nicht eine Verletzung von Sicherungspflichten der HAM vorliegt.

18. Widerrufsrecht

Der Studierende hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Studierende gegenüber der HAM mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Studierende die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. Die HAM stellt dem Studierenden eine Widerrufsbelehrung in Textform sowie ein Muster-Widerrufsformular zur Verfügung. Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil dieser Allgemeinen Studienbedingungen und wird dem Studierenden bei Vertragsschluss in Textform übermittelt. Für den Inhalt und die Rechtsfolgen des Widerrufs gilt die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage zu diesen Allgemeinen Studienbedingungen. Verlangt der Studierende ausdrücklich, dass die HAM bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Bearbeitung des Zulassungsantrags beginnt, und bestätigt er, Kenntnis vom möglichen Verlust seines Widerrufsrechts zu haben, erlischt das Widerrufsrecht, sobald die HAM ihre Leistungen vollständig erbracht hat. Widerruft der Studierende, nachdem die HAM auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Bearbeitung begonnen hat, so hat er der HAM einen angemessenen anteiligen Betrag, insbesondere die Anmeldegebühr zu bezahlen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Die HAM ist grundsätzlich weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Vorgeschriebene Informationen im Einzelfall bleiben geschuldet.

19.2 Für den Studienvertrag gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern bleiben die zwingenden Schutzbestimmungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaats anwendbar, soweit sie nach den maßgeblichen kollisionsrechtlichen Vorschriften unabhängig von dieser Rechtswahl gelten. Für Streitigkeiten gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten.

19.3 Sind einzelne Bedingungen unwirksam oder nicht einbezogen, richten sich Fortbestand und Inhalt des Vertrags nach dem Gesetz, insbesondere § 306 BGB. Eine unwirksame Klausel wird nicht automatisch durch eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung ersetzt.

Ismaning, den 09.11.2026